

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle zwischen der CGM Clinical Österreich GmbH (→ „CGM Clinical“) und dem jeweiligen Auftraggeber (→ „Kunde“) abgeschlossenen Verträge, so etwa auch auf alle Ergänzungs-, Änderungs- und Zusatzvereinbarungen sowie Folgeaufträge.

1.2 Die im Rahmen der Durchführung eines Auftrages gegenseitig abgestimmten schriftlichen Protokolle sind rechtsverbindlich. CGM Clinical schuldet nur solche Lieferungen und Dienstleistungen (→ „Leistungen“), die ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Vom Kunden erwartete, aber nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen werden nicht geschuldet.

1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausgeschlossen, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss durch CGM Clinical anerkannt wurden. CGM Clinical erklärt, dass sie nur aufgrund ihrer eigenen AGB kontrahieren will.

2. Definitionen

2.1 *CGM Clinical Software*: sind von CGM Clinical oder verbundenen Unternehmen erzeugte Anwendungsprogramme oder Teile davon, welche Standardsoftware darstellen. Nicht zur CGM Clinical Software gehören beispielsweise Systemsoftware sowie andere Software von Drittherstellern (wie beispielsweise Oracle, SAP oder Microsoft).

2.2 *Systemsoftware*: darunter ist Software wie Betriebssysteme, Datenbanksoftware oder Firmware zu verstehen, aber auch systemnahe Software wie Systemtools (beispielsweise zur Datensicherung, Virenschutz oder Fernwartung), Dienstprogramme, Treiber, Systemdienste, Datenbank-Verwaltungswerkzeuge oder Middleware.

3. Lieferung, Leistungsfrist

3.1 Die Lieferung von Hardwarekomponenten erfolgt exklusive Transport-, Versicherungs- und Versandkosten.

3.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Erfüllungsort für alle Leistungen Steyr/Oberösterreich.

3.3 Leistungstermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird.

3.4 Bei Verzögerung von Liefer- und Leistungsfristen wegen höherer Gewalt, bei Auftragsergänzungen oder -abänderungen des Kunden oder anderen Gründen, die nicht der Sphäre von CGM Clinical zuzurechnen sind, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen von CGM Clinical um eine angemessene Dauer. CGM Clinical gerät dadurch nicht in Verzug.

3.5 Die Gefahr und Last gehen mit der Übergabe an den Transporteur, bei Verzug des Kunden oder bei vereinbarter Abholung mit dem Bereithalten der Sache auf den Kunden über.

3.6 Die für Testzwecke mitgelieferten Gegenstände (Hardware, Software einschließlich Medien, Dokumentation) bleiben Eigentum von CGM Clinical oder seiner Lizenzgeber.

3.7 Die Lieferung von Software erfolgt grundsätzlich in maschinenlesbarer Form (Objektcode). Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Übergabe und/oder Nutzung des Quellcodes der Software. Die Tatsache, dass Quellcodes auf dem EDV-System des Kunden belassen werden, berechtigt den Kunden in keiner Weise diese Quellcodes, zu welchem Zweck auch immer, zu verwenden, zu bearbeiten, zu kopieren oder Dritten zugänglich zu machen.

4. Mitwirkung des Kunden

4.1 Die Leistungen und Pflichten des Kunden werden in den Leistungsspezifikationen und Projektplänen festgelegt und im Zuge der Auftragsabwicklung durch Protokolle laufend verfeinert. Daneben ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, qualifizierte Mitarbeiter, geeignete Arbeitsräume, geeignete Hard- und Software, Datenleitungen, Informationen und Telekommunikationseinrichtungen im notwendigen und zweckmäßigen Ausmaß zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Kunde hat weiters zu den von CGM Clinical angegebenen Terminen alle zur Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung vollständig zur Verfügung zu stellen.

4.3 An den Spezifikationen, Abnahmen, Probetriebes und Tests wird der Kunde in notwendigem Ausmaß mitwirken.

4.4 Der Kunde hat für einen einfachen Zugang der berechtigten Personen der CGM Clinical zu den notwendigen Einrichtungen und Betriebsmitteln zu sorgen und dafür, dass die für die Leistungserbringung erforderlichen technischen Voraussetzungen (Hard-, Software, Betriebssystem, Netzwerk) bei Beginn der Leistungserbringung durch CGM Clinical gegeben sind.

4.5 Der Kunde leistet Gewähr dafür, dass er seinen Mitwirkungspflichten vollständig und rechtzeitig vor Leistungserbringung durch CGM Clinical nachkommt. Die angestrebten Leistungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nachkommt. Verzögerungen, die durch Verletzung einer Mitwirkungspflicht entstehen, sind von CGM Clinical nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von CGM Clinical führen.

4.6 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, hat er den daraus entstehenden Mehraufwand zu tragen. Gleiches gilt, wenn der Kunde von ihm gelieferte Informationen oder Angaben nachträglich ändert oder diese geändert werden müssen.

4.7 Sofern zur Mangel- bzw. Störungsbehebung oder zur Erbringung sonstiger vertragsgemäßer Leistungen der Zugriff auf eine Datensicherung des Kunden oder ein Zugriff auf das EDV-System des Kunden im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten, erforderlich sind, die eine Kenntnisnahme personenbezogener Daten (insbesondere Patientendaten) des Kunden ermöglichen, ist der Kunde verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Supporttätigkeit mit CGM Clinical einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist CGM Clinical nicht verpflichtet mit der Ausführung der entsprechenden Arbeiten zu beginnen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Liefergegenstände bleiben Eigentum von CGM Clinical bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden zustehenden Zahlungsansprüchen.

Bei Verarbeitung oder Verbindung von Vorbehaltsware der CGM Clinical mit Waren von Drittanbietern, entsteht für CGM Clinical Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen Ware.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch CGM Clinical gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Rücktritt

Rücktritt bei Unmöglichkeit der Leistung

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich unmöglich ist, wird CGM Clinical dies dem Kunden schnellstmöglich anzeigen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, einer Änderung der Leistungsbeschreibung zuzustimmen, sodass eine Ausführung möglich wird. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist CGM Clinical berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. In diesem Fall sind die bis dahin für die Tätigkeit von CGM Clinical aufgelaufenen Aufwendungen, der entgangene Gewinn sowie allfällige Deinstallationskosten vom Kunden zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn die Unmöglichkeit der Leistung auf ein anderes Versäumnis des Kunden oder auf Umstände, die nicht von CGM Clinical zu vertreten sind, so etwa auch auf unvorhersehbare Ereignisse, zurückzuführen ist.

Rücktritt auf Kundenwunsch

Ein Rücktritt des Kunden ist nur dann möglich, wenn dem CGM Clinical schriftlich zustimmt und sämtliche bis dahin erbrachten Leistungen sowie der entgangene Gewinn vom Kunden vollständig bezahlt werden.

Rücktritt bei Verzug

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden von CGM Clinical hat der Kunde mittels eingeschriebenen Briefes eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst wenn CGM Clinical wesentliche Teile der vereinbarten Leistung bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erbringt, ist der Kunde berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Bei Leistungsverzögerung wegen höherer Gewalt ist CGM Clinical berechtigt, unabhängig von der Verlängerung der Leistungsfrist vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

7. Vergütung

Die von CGM Clinical gelegten Rechnungen sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Im Zweifel gelten Rechnungen drei Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Bei Annahmeverzug des Kunden tritt Fälligkeit mit Anbieten der Lieferung ein.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (Programme, Module, Realisierung in Teilschritten) umfassen, ist CGM Clinical berechtigt, nach Abnahme jeder einzelnen Einheit Rechnung zu legen, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

CGM Clinical ist berechtigt, Dienstleistungen sofort nach Erbringung in Rechnung zu stellen. Hardware und Software sind selbständige, getrennte Aufträge und berechtigen CGM Clinical zur getrennten Verrechnung. Mängel an der Software berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des Entgeltes hinsichtlich der Hardware und vice versa. Hinsichtlich Softwarepflegeverträgen gilt, dass – sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart – die Vergütung zu Jahresbeginn im Voraus für ein Kalenderjahr in Rechnung gestellt wird.

Bei Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis (T&M) werden die angefallenen Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stunden- bzw. Tagessätzen zum Zeitpunkt der Leistung und die verbrauchten Materialien zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Ein Arbeitstag besteht aus acht Stunden. Darüber hinausgehende Dienstleistungen werden zum entsprechenden Stundensatz je angefangene halbe Stunde abgerechnet. Sofern nicht anders vereinbart, sind im Angebot angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis grundsätzlich unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Maßgeblich für die Bewertung des Leistungsumfanges sind auch die insofern relevanten Informationen des Kunden. Falls CGM Clinical im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird sie den Kunden davon unverzüglich in Kenntnis setzen. Dies gilt jedoch nur, soweit ein Toleranzwert von zehn Prozent überschritten wird. Gleichfalls wird der Kunde CGM Clinical in Kenntnis setzen, sollten sich für den Leistungsumfang relevante Umstände ändern.

Die Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungen nach erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung berechtigt CGM Clinical, die laufenden Arbeiten einzustellen. Kommt der Kunde trotz erneuter erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung und Androhung des Rücktrittes vom Vertrag seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist CGM Clinical berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Zahlungsverzug ist CGM Clinical berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB) zu verrechnen, falls nicht ein höherer Schaden nachgewiesen werden kann. Weiters hat der Kunde sämtliche durch einen Zahlungsverzug entstandene Aufwendungen wie Mahnkosten, im notwendigen und zweckentsprechenden Ausmaß zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug entfallen vereinbarte Begünstigungen, wie etwa Rabatte. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegenüber Forderungen von CGM Clinical aufzurechnen, es sei denn, die Forderung wurde gerichtlich festgestellt oder wird von CGM Clinical nicht bestritten.

8. Dokumentation und Abnahme von Dienstleistungen

Dienstleistungsergebnisse unterliegen grundsätzlich keiner förmlichen Abnahme. Beim Kunden erbrachte Dienstleistungen, werden durch Arbeitsberichte dokumentiert. Diese sind von einer berechtigten Person des Kunden per Unterschrift zu bestätigen und damit abgenommen. Mit der Unterfertigung bestätigt der Kunde die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstleistungen.

Dienstleistungen, die bei CGM Clinical erbracht werden, werden durch die CGM Clinical-Joberfassung dokumentiert. Die Arbeitsberichte und die Auszüge aus der CGM Clinical-Joberfassung sind Grundlage für die Verrechnung der Dienstleistungen, sofern eine Abrechnung auf Stundenbasis vereinbart wurde.

9. Immaterialgüterrechte, Lizenz

Für CGM Clinical Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Alle Rechte an den vereinbarten CGM Clinical Leistungen (wie CGM Clinical Software samt Dokumentation, Organisationskonzepte, Prozess- und Workflowdesigns, Formulare, Konfigurationen und andere Arbeitsergebnisse) stehen CGM Clinical oder seinen Lizenzgebern zu.

Der Kunde erhält lediglich die einfache Werknutzungsbewilligung (Lizenz), die CGM Clinical Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken, ausschließlich für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen nach dem jeweiligen Lizenzmodell zu verwenden. An allen anderen CGM Clinical Leistungen erhält der Kunde die einfache Werknutzungsbewilligung analog der CGM Clinical Software. Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Verwertung durch den Kunden ist ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung bzw. Erbringung der CGM Clinical Leistungen werden keine Rechte, die über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinausgehen, erworben. Jede Verletzung der Rechte von CGM Clinical oder seinen Lizenzgebern zieht Schadensersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in den CGM Clinical Leistungen kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

Der Kunde darf die CGM Clinical Leistungen, insbesondere CGM Clinical Software, weder als Ganzes noch in Teilen in irgendeiner Form Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden sein Nutzungsrecht für ihn ausüben.

Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der CGM Clinical Software die Offenlegung der Schnittstellen über das in der mitgelieferten Dokumentation hinausgehende Maß erforderlich sein, ist dies vom Kunden gegen Kostenvergütung bei CGM Clinical zu beauftragen. Kommt CGM Clinical dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung der CGM Clinical Software oder Reverse Engineering des Datenmodells, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadensersatz zur Folge.

Erst mit Lieferung der CGM Clinical Software, deren Abnahme und der Bezahlung des vereinbarten Entgeltes gilt die Lizenz als erteilt. Eine frühere Nutzung ist ausgeschlossen, es sei denn, CGM Clinical hat dem schriftlich zugestimmt.

CGM Clinical ist berechtigt, den Vertrag sowie bestehende Support- und Wartungsverträge zu kündigen, wenn der Kunde wesentlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Lizenz oder einer anderen wesentlichen Bestimmung dieses Vertrages zuwiderhandelt. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Soweit für die Durchführung des Auftrages Prozesse, Formulare oder ähnliches von Drittanbietern notwendig sind, und mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, so ist der Kunde für die Einräumung oder Verschaffung der betreffenden Nutzungsrechte an den Immaterialgüterrechten dieser Drittanbieter verantwortlich. Der Kunde wird CGM Clinical hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter aus der Verletzung solcher Rechte schad- und klaglos zu halten.

Für Software von Drittherstellern, wie beispielsweise Oracle, SAP oder Microsoft, gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen dieser Hersteller bzw. Lizenzgeber. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, derartige Software auf seine Kosten zu erwerben und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist. CGM Clinical wird den Kunden auf die Notwendigkeit derartiger Software hinweisen.

10. Abnahmeprozedere und Mängelklassen

Abnahme von Hardware und Systemsoftware

Hardware und Systemsoftware gelten mit Lieferung als abgenommen, falls nicht innerhalb einer Woche ab Lieferung abnahmeverhindernde Gründe vom Kunden schriftlich gemeldet werden. Falls eine Installation von Systemsoftware durch CGM Clinical vereinbart wurde, gilt Systemsoftware mit Installation als abgenommen, falls nicht innerhalb einer Woche ab Installation abnahmeverhindernde Gründe vom Kunden schriftlich gemeldet werden.

Abnahme von CGM Clinical Software

Zum Zwecke der Abnahme von CGM Clinical Software gelten folgende Mängelklassen als definiert:

Mängelklasse 1:

Die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) ist durch solche Mängel nicht möglich, unzumutbar eingeschränkt oder stark behindert.

Mängelklasse 2:

Die zweckmäßige Nutzung ist nicht so weit beeinträchtigt, dass das System nicht dennoch verwendet werden könnte, allenfalls unter Einbeziehung von zwischenzeitlichen Umgehungsrouitinen.

Mängelklasse 3:

Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Mängel nur unwesentlich eingeschränkt.

Der Abnahmetest besteht aus einem optionalen Funktionstest und einem daran anschließenden probeweisen Echtbetrieb (PWE).

Der Funktionstest dient der Überprüfung, ob das jeweilige Modul die vereinbarten Funktionen erfüllt. Wird ein Funktionstest vereinbart, so ist dieser vom Kunden binnen 4 Wochen ab Erklärung der Abnahmebereitschaft der CGM Clinical durchzuführen.

Nach erfolgreicher Durchführung des Funktionstests, d.h. wenn vom Kunden innerhalb der 4-Wochenfrist keine Mängel der Mängelklasse 1 schriftlich mitgeteilt wurden, beginnt der PWE. In diesem wird die Zuverlässigkeit, d.h. die dauernde Erfüllung der Funktionen innerhalb eines Zeitraumes von 30 aufeinander folgenden Tagen bewertet.

Der Beginn der Nutzung der CGM Clinical Software mit Echtdateien (Produktivstart) kommt in jedem Fall dem Beginn des PWE gleich.

Treten während des PWEs Mängel der Mängelklasse 1 auf, kann vom Kunden die Unterbrechung des PWEs schriftlich erklärt werden. Nach einvernehmlicher Vereinbarung über die Art und Zeitspanne der Behebung und nach deren Durchführung wird der PWE erneut begonnen.

Wurde ein PWE innerhalb von 30 Tagen ohne Unterbrechung absolviert, so ist der Abnahmetest abgeschlossen und die Gewährleistungsfrist beginnthsichtlich des jeweiligen Moduls zu laufen.

Nach Durchführung des Abnahmetests gilt das jeweilige Modul als abgenommen und dies ist vom Kunden schriftlich zu bestätigen.

Für den Fall, dass der Kunde die Abnahme nicht schriftlich bestätigt, gelten die Leistungen mit Beendigung des PWE als abgenommen. Der Abnahmetest wird für jede Leistungseinheit (Modul) gesondert durchgeführt.

Mängel der Mängelklassen 2 und 3 stellen keinen abnahmeverhindernden Grund dar und werden von CGM Clinical kostenlos im Rahmen der Gewährleistung behoben. Ein Leistungsverweigerungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem Kunden bei derartigen Mängeln nicht zu.

11. Konzepte und Änderungen von CGM Clinical Software

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programmänderungen von CGM Clinical Software erfolgen nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten im ausreichenden Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Kunden bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Daten beim Kunden. CGM Clinical Software verfügt über umfangreiche Einstellungsmöglichkeiten. Sollten die Einstellungsmöglichkeiten für die Anforderungen des Kunden nicht ausreichen, bietet CGM Clinical gegen gesondertes Entgelt Änderungen an der Standardsoftware an, sofern sich diese im Zusammenspiel mit der Programmlogik und Struktur der Software sinnvoll abbilden lassen.

Grundlage für die Änderung von CGM Clinical Software ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die CGM Clinical gegen Kostenberechnung aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. die der Kunde zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit einem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche an dieser Leistungsbeschreibung können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

12. Softwarepflege, Softwarebetreuung

Softwarepflege und -betreuung ist in einem zwischen den Parteien abzuschließenden gesonderten Wartungsvertrag geregelt (Vertrag über Pflege und Betreuung für CGM-Anwendungssoftware). Darin befinden sich insbesondere Regelungen zu neuen Software-Versionen, zu Fehlerbehebungen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sowie zu erweitertem Support.

13. Gewährleistung

Der Gewährleistungszeitraum bei CGM Clinical Leistungen beträgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, 12 Monate ab Abnahme. Die Gewährleistung beginnt für jede Teilleistung jedenfalls separat zu laufen. Eine Verbesserung, ein Nachtrag des Fehlenden und ein Austausch im Rahmen der Gewährleistung verlängern die Gewährleistungsfrist nicht.

CGM Clinical leistet Gewähr, dass die Leistungen der schriftlichen Leistungsspezifikationen im Wesentlichen entsprechen und nicht mit Fehlern, die ihre Benutzbarkeit verhindern behaftet sind. Eine Gewähr für eine völlige Fehlerfreiheit kann im Hinblick auf die Komplexität der Leistungen nicht gewährt werden. Sollten in den CGM Clinical Leistungen Mängel auftreten, so ist CGM Clinical verpflichtet diese zu beheben.

Der Kunde hat Mängel unverzüglich und in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen CGM Clinical schriftlich zu melden. Voraussetzung für jeden Mängelbehebungsanspruch ist, dass der Mangel technisch reproduzierbar ist. CGM Clinical leistet keine Gewähr, wenn die Mängelrüge nicht unverzüglich nach Bekanntwerden vom Kunden schriftlich geltend gemacht wird oder wenn der Mangel auf unvollständige oder fehlerhafte Angaben oder eine mangelhafte Mitwirkung des Kunden zurückzuführen ist.

Eine Gewährleistung besteht nicht bei unsachgemäßem oder widmungswidrigem Gebrauch, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- oder Installationsvorschriften, funktionsstörenden Betriebsbedingungen, Transportschäden, oder bei Verwendung ungeeigneter, nicht in den Spezifikationen von CGM Clinical oder dem Hersteller entsprechenden Betriebsmitteln. Werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CGM Clinical Leistungen vom Kunden oder einem Dritten verändert, erlischt jede Gewährleistung. Ferner übernimmt CGM Clinical keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen zu Fremdsystemen, durch den Kunden geänderte Parameter sowie die Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger beruhen.

Für unentgeltlich überlassene Software gibt es keine wie auch immer geartete Gewährleistung.

Liegen lediglich Mängel der Mängelklasse 2 oder 3 vor, ist der Kunde nicht zum Rücktritt berechtigt. Im Übrigen ist ein Rücktritt nur hinsichtlich der mangelbehafteten Teilleistung möglich.

Soweit Gegenstand eines Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender CGM Clinical Leistungen ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung auf die ursprüngliche Leistung lebt dadurch nicht wieder auf.

Gewährleistungsarbeiten werden während der CGM Clinical- Normalarbeitszeit (Mo-Fr 08:00 – 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Österreich sowie der 24.12. und der 31.12.) durchgeführt. Auf Kundenwunsch anfallende Mehrdienstleistungen werden zu den jeweils geltenden Kundendienstätzen berechnet.

Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Beseitigung von Fehlern und Störungen, die vom Kunden oder Dritten zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von CGM Clinical gegen Berechnung durchgeführt.

Weiterhin setzt die Gewährleistung voraus, dass der Kunde sämtliche Instandsetzungsarbeiten von CGM Clinical durchführen lässt. Auf Anforderung des Kunden durchgeführte Leistungen, die nicht auf Gewährleistung beruhen, werden zu den aktuellen Stundensätzen der CGM Clinical verrechnet, soweit keine abweichenden Sätze mit dem Kunden vereinbart wurden.

Der Kunde hat CGM Clinical bei der Beseitigung von Mängeln im zumutbaren Ausmaß zu unterstützen.

Stellt sich anlässlich der Verbesserung heraus, dass von CGM Clinical keine Mängel zu vertreten sind, hat der Kunde CGM Clinical für diese Leistungen ein angemessenes Entgelt zu leisten. Für Hardware, Systemsoftware und andere Software von Dritten gelten die Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers.

14. Datensicherheit

Der Kunde ist für eine regelmäßige, zumindest tägliche Sicherung sämtlicher Daten verantwortlich. Eine Haftung von CGM Clinical für den Verlust der Daten ist ausgeschlossen.

Der Kunde verpflichtet sich, starke Passwörter und Zugangsdaten nach aktuellem Stand der Technik (aktuell mindestens 10 Zeichen und drei der folgenden Merkmale: Großbuchstaben, Kleinbuchstaben, Ziffern, Sonderzeichen) zu verwenden, Passwörter und Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und diese regelmäßig, bei Verdacht auf Kompromittierung jedoch umgehend, zu ändern. Der Kunde übernimmt dahingehend die volle Verantwortung für die Geheimhaltung, sichere Aufbewahrung und notwendige Änderung der Passwörter und Zugangsdaten.

15. Haftung

CGM Clinical und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Haftung für sämtliche Ansprüche ist, sofern gesetzlich zulässig, auf die Höhe des vereinbarten Entgeltes der vertragsgegenständlichen Leistung, jedenfalls aber auf maximal EUR100.000,- beschränkt (der geringere Betrag ist anwendbar).

Eine Haftung für Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, Schäden durch Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, Schäden durch Verlust von Daten und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

CGM Clinical trifft weiters keine Schadenersatzpflicht bei Nichteinhaltung von Installations- oder Betriebsbedingungen und bei mangelhafter Mitwirkung des Kunden. Schadenersatzansprüche gegenüber CGM Clinical aus welchem Rechtsgrund auch immer sind binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend zu machen.

Soweit die Haftung der CGM Clinical ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für verbundene Unternehmen und für eine allfällige persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und der Organe von CGM Clinical.

16. Leistungserbringung durch Dritte

CGM Clinical ist berechtigt, Dritte zur Erbringung von Leistungen beizuziehen. CGM Clinical bleibt gegenüber dem Kunden für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

17. Höhere Gewalt

Sofern und insoweit sich die Vertragserfüllung einer Partei aufgrund von nach Vertragsabschluss eintretenden Umständen höherer Gewalt verzögert, beschränkt oder unmöglich wird, liegt hierin keine Pflichtverletzung dieser Partei. Vielmehr ist sie insoweit von ihrer Verpflichtung zu dieser Leistung aus diesem Vertrag für Dauer und Umfang der Störung durch Umstände höherer Gewalt befreit. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend der Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt unter Hinzurechnung einer angemessenen Anlaufzeit.

Als Umstände höherer Gewalt gelten beispielsweise Kriege, militärische Konflikte, terroristische Akte, jeweils von außen kommende auch mit vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vermeid- oder abwehrbare Hacker-, Virus- oder sonstige Cyber-Angriffe und Malware, Unruhen, Blockaden, Beschlagnahme, Enteignungen, Embargos, durch die verpflichtete Partei nicht schuldhaft herbeigeführte Streiks, weiter-hin gelten als Umstände höherer Gewalt kardinale Rechtsänderungen, Maßnahmen der Regierung, Behördenentscheidungen, Epidemien, Pandemien, Sturm, Überschwemmungen, Brand und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von der verpflichteten Partei nicht zu vertretende Umstände.

Jede Partei hat die andere Partei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Entsprechend der vorbenannten Befreiung der jeweiligen Partei von ihren Verpflichtungen durch die höhere Gewalt entfällt die Gegenleistungspflicht der anderen Partei.

18. Medizinprodukt

Bei Teilen der CGM Clinical Software kann es sich um Medizinprodukte gemäß der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte („MDD“), bzw. gemäß der europäischen Verordnung für Medizinprodukte (2017/745 (EU) „MDR“, anzuwenden ab dem 26. Mai 2021) oder der Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika („IVD“) bzw. der europäischen Verordnung für In-vitro-Diagnostika (2017/746 (EU) „IVDR“, anzuwenden ab dem 26. Mai 2022) handeln.

CGM Clinical versichert Ihnen die Konformität der betreffenden CGM Clinical Software mit den obenstehenden geltenden Richtlinien und Verordnungen bzw. den Übergangsbestimmungen dazu, sowie den lokalen einschlägigen Rechtsnormen.

Als Betreiber dieser Medizinprodukte verpflichtet sich der Kunde ebenfalls zur Einhaltung der für ihn einschlägigen Rechtsnormen (wie beispielweise dem jeweiligen Medizinproduktegesetz und der jeweiligen Medizinprodukte-Betreiberverordnung). Zur Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung werden Sie vor Freischaltung von betroffener CGM Clinical Software oder einzelner betroffener Zusatzfunktionalitäten mittels gesonderten Dokuments von CGM Clinical aufgefordert.

Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, den sicheren Betrieb des Medizinproduktes durch Abschluss und Aufrechterhaltung eines Softwarepflegevertrages sicherzustellen.

Weiters verpflichtet sich der Kunde bei der Überlassung von Medizinprodukten an Dritte, CGM Clinical die Kontaktdaten des Dritten unaufgefordert mitzuteilen, um diesen im Falle von Sicherheitsinformationen oder -maßnahmen kontaktieren zu können.

19. Sonstiges

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche des Kunden aus dem Vertrag oder Teile daraus sind ohne schriftliche Zustimmung von CGM Clinical nicht übertragbar oder abtretbar.

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der restlichen Regelungen. Hinsichtlich der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, diese durch eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächstenkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Exportbestimmungen für Hardware und Systemsoftware

Von CGM Clinical gelieferte Produkte und technisches Know-how sind aufgrund der den Sublieferanten erteilten US-Export-Lizenz nur zur Benutzung und zum Verbleib im jeweiligen Bestimmungsland bestimmt. Die Ausfuhr ist genehmigungspflichtig und unterliegt dem österreichischen Außenhandelsrecht sowie den "US-Export-Regulations". Der Kunde verpflichtet sich, die nach den jeweils geltenden "US-Export-Regulations" notwendige "US-Export-Lizenz" beim "Department of Commerce" in Washington D. C. / USA zu beantragen und die Wiederausfuhr erst nach Erteilung der US-Export-Lizenz vorzunehmen. Das gilt auch dann, wenn der Kunde CGM Clinical seine Absicht zur Wiederausfuhr angezeigt hat.

20. Schlussbestimmungen

Es wird die Geltung Österreichischen Rechtes vereinbart. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Für eventuelle Streitigkeiten wird ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Steyr/ Oberösterreich vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB oder zu dem Vertrag bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Festgestellt wird, dass mündliche Nebenabreden unverbindlich sind.

CGM Clinical Österreich GmbH
Pachergasse 4, 4400 Steyr, Austria

T +43 (0) 7252 587-0
F +43 (0) 7252 587-9300
E office.clinical.at@cgm.com

Sitz der Gesellschaft: Steyr

FN 186491b

UID: ATU 47872404

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG

IBAN: AT65 1200 0100 2066 6938

BIC: BKAUATWW

Geschäftsführung: Willibald Salomon, Markus Gegenhuber, Felix Frick